

**337 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

30. 12. 1966

**Regierungsvorlage**

**Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Vertrages vom 1. April 1955 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft**

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
und

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von  
Liechtenstein

von dem Wunsche geleitet, den Vertrag vom 1. April 1955 über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft durch Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Vergleichen in Vormundschafts- oder Pflegschaftssachen zu ergänzen, haben beschlossen, hierüber einen Vertrag zu schließen. Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Paul Wilhelm-Heininger,  
außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten,

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von  
Liechtenstein:

Herrn Dr. Gerard Batliner,

Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein, die, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgendes vereinbart haben:

**ABSCHNITT I**

Nach Artikel 15 des Vertrages vom 1. April 1955 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft werden folgende Bestimmungen eingefügt:

**Artikel 15 a**

(1) Entscheidungen der Gerichte eines der vertragschließenden Teile, die in Vormundschafts-

oder Pflegschaftssachen gefällt werden, sind im Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles anzuerkennen, wenn sie folgenden Voraussetzungen entsprechen:

- a) die Entscheidung muß von einem Gericht des vertragschließenden Teiles gefällt worden sein, dessen Gerichte nach den Bestimmungen des Artikels 15 b zuständig gewesen sind;
- b) die Entscheidung muß in Rechtskraft erwachsen sein.

(2) Die Anerkennung einer Entscheidung ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 zu versagen,

- a) wenn sie gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen würde, oder
- b) wenn das rechtliche Gehör verletzt worden ist.

**Artikel 15 b**

Im Sinne des Artikels 15 a Absatz 1 Buchstabe a sind zuständig:

- a) die Gerichte, deren Zuständigkeit sich aus Artikel 14 ergibt, und
- b) in den nicht durch Artikel 14 geregelten Fällen die Gerichte des vertragschließenden Teiles, dem die Person, über welche die vormundschafts- oder pflegschaftsbehördlichen Geschäfte geführt werden, angehört.

**Artikel 15 c**

Entscheidungen der Gerichte eines der vertragschließenden Teile, die in Vormundschafts- oder Pflegschaftssachen gefällt worden sind, sind im Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles zu vollstrecken, wenn sie

- a) gemäß Artikel 15 a anzuerkennen sind und
- b) in dem vertragschließenden Teil, in dem sie gefällt worden sind, vollstreckbar sind.

**Artikel 15 d**

Eine Partei, die sich in einem vertragschließenden Teil auf eine im anderen vertragschließenden Teil gefällte Entscheidung zum Zweck ihrer Anerkennung oder Vollstreckung beruft, hat vorzulegen:

- a) eine mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehene Ausfertigung der Entscheidung;
- b) eine Bestätigung der Rechtskraft der Entscheidung und, soweit die Vollstreckung beantragt wird, ihrer Vollstreckbarkeit.

#### Artikel 15 e

Die Bewilligung der Exekution und das Vollstreckungsverfahren richten sich nach dem Rechte des vertragschließenden Teiles, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird.

#### Artikel 15 f

Die Bestimmungen der Artikel 15 a bis 15 e sind auf die in Vormundschafts- oder Pflegschaftssachen geschlossenen gerichtlichen Vergleiche sinngemäß anzuwenden.

#### Artikel 15 g

Die Artikel 15 a bis 15 f berühren nicht die Bestimmungen des Vertrages vom 1. April 1955 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln.

#### ABSCHNITT II

1. Die in Abschnitt I enthaltenen Ergänzungen sind nur auf Entscheidungen oder Vergleiche anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages gefällt oder geschlossen werden.

2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht. Der Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Vaduz am 1. Juni 1966.

Für die Republik Österreich:

**P. Wilhelm-Heininger**

Für das Fürstentum Liechtenstein:

**Dr. Batliner**

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil

Zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein ist am 1. April 1955 ein Vertrag über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft unterzeichnet worden, der am 1. Oktober 1956 in Kraft getreten ist (BGBl. Nr. 213/1956). Im Artikel 14 dieses Vertrages ist die Zuständigkeit zur Führung der vormundschafts- oder pflegschaftsbehördlichen Geschäfte geregelt. Hat darnach ein Angehöriger des einen Vertragsstaates seinen ständigen Aufenthalt im anderen Staat und bedarf er nach seinem Heimatrecht der Fürsorge, so sind die Gerichte oder die sonst mit der Führung solcher Geschäfte befaßten Behörden des Aufenthaltsstaates zur Führung der erwähnten Geschäfte zuständig, doch können die Heimatbehörden deren Abtretung verlangen.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung sind alsbald Schwierigkeiten aufgetreten. Wenn beispielsweise eine in Liechtenstein anhängige Pflegschaftssache über einen minderjährigen Österreicher einem österreichischen Gericht auf dessen Ersuchen abgetreten wird, so würden zwar die liechtensteinische Behörde die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte anerkennen, doch könnten sie eine zwangsweise Durchsetzung der von den österreichischen Gerichten gefällten Entscheidungen mangels einer entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarung verweigern. Das Bundesministerium für Justiz hat daher schon im Jahre 1962 eine Ergänzung des Vertrages dahingehend vorgeschlagen, daß die Entscheidungen der nach Artikel 14 zuständigen Behörden im anderen Vertragsstaat anerkannt und erforderlichenfalls für vollstreckbar erklärt werden.

Nachdem die Fürstlich Liechtensteinische Regierung zu diesem Vorhaben ihr grundsätzliches Einverständnis erklärt hatte, ist vom Bundesministerium für Justiz im Sommer 1963 für eine solche Neuregelung ein Entwurf erstellt worden, über den in Wien am 11. und 12. Jänner 1966 zwischen einer österreichischen und einer liechtensteinischen Delegation Verhandlungen stattgefunden haben, die mit der Paraphierung eines Vertragsentwurfes abgeschlossen worden sind.

Am 1. Juni 1966 ist der Vertrag in Vaduz unterzeichnet worden.

Der Vertrag gliedert sich in zwei Abschnitte. Der Abschnitt I enthält sieben Artikel, die als Artikel 15 a bis 15 g in den Vertrag vom 1. April 1956 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft, BGBl. Nr. 213/1956, eingefügt werden. Diese Bestimmungen regeln die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der in den Vertragsstaaten in Vormundschafts- und Pflegschaftsachen gefällten Entscheidungen und geschlossenen Vergleiche (als Entscheidungen, die hier in Betracht kommen, sind beispielsweise zu nennen: Bestellung eines Vormunds, vormundschaftsbehördliche Genehmigung wichtiger Geschäfte, Entlassung aus der väterlichen Gewalt, Verfügung betreffend die Übergabe eines Kindes in die Pflege und Erziehung eines Elternteils, Regelung des Besuchsrechtes nach Scheidung der Eltern usw.). Der Abschnitt II besagt in seinem Punkt 1, daß die im Abschnitt I enthaltenen Bestimmungen nur auf solche Entscheidungen und Vergleiche anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages gefällt oder geschlossen werden. Der Punkt 2 des Abschnittes II enthält die Schlußbestimmungen.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 15 a

Dieser Artikel zählt die Voraussetzungen auf, denen eine von den Gerichten des einen Vertragsstaates (im folgenden Entscheidungsstaat genannt) in Vormundschafts- oder Pflegschaftsachen gefällte Entscheidung genügen muß, um im anderen Vertragsstaat (Anerkennungsstaat) anerkannt zu werden.

Der Absatz 1 enthält als positive Voraussetzung für die Anerkennung die — internationale — Zuständigkeit des entscheidenden Gerichtes im Sinne des Artikels 15 b sowie die Rechtskraft der Entscheidung.

Der Absatz 2 enthält die Versagungsgründe. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn sie gegen

die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde oder wenn das rechtliche Gehör verletzt worden ist. Die Textierung des letzteren Versagungsgrundes trägt dem Umstand Rechnung, daß die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in den überwiegenden Fällen auf im außerstreitigen Verfahren zustandegekommene Entscheidungen Anwendung finden werden. Die sonst in Vollstreckungsverträgen üblichen Bestimmungen, die eine Anerkennung und Vollstreckung ausschließen, wenn der unterlegenen Partei nicht zumindest Gelegenheit geboten worden ist, sich in das Verfahren einzulassen, sind in ihrer Formulierung auf das streitige Verfahren zugeschnitten; es wird zumeist eine dem Gesetz entsprechende Vertretung der Prozeßparteien oder (als Mindestfordernis) eine zeitgerechte Ladung der als säumig behandelten Partei verlangt. Demgegenüber ist die Bestimmung des Artikels 15 a Abs. 2 lit. b so gehalten, daß sie eine dem Wesen des außerstreitigen Verfahrens gerecht werdende billige Berücksichtigung der Umstände ermöglicht.

#### Zu Artikel 15 b

Dieser Artikel bestimmt die Fälle, in denen die Gerichte des Entscheidungsstaates (international) zuständig sind (Artikel 15 a Abs. 1 lit. a).

Die lit. a des Artikels 15 b verweist zunächst auf die Zuständigkeitsregelung im Artikel 14: Der Artikel 14 Abs. 1 bestimmt, daß die vormundschafts- oder pflegschaftsbehördlichen Geschäfte über Angehörige des einen Vertragsstaates, die nach den Rechtsvorschriften ihres Heimatrechtes der Fürsorge bedürfen und im Gebiet des anderen Vertragsstaates ihren ständigen Aufenthalt haben oder nehmen, von den Gerichten oder den sonst mit der Führung dieser Geschäfte befaßten Behörden des anderen Vertragsstaates geführt werden. Nach Artikel 14 Abs. 3 können die Heimatbehörden jedoch verlangen, daß ihnen die Führung dieser Geschäfte abgetreten wird.

Fällt eine Vormundschafts- oder Pflegschafts-sache nicht unter die Regelung des Artikels 14, so sind gemäß Artikel 15 b lit. b die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, dem die Person, über die die vormundschafts- oder pflegschaftsbehördlichen Geschäfte geführt werden, angehört. Es umfaßt dies die Regelfälle, in denen eine Person den gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Heimatstaat hat und die vormundschafts- oder pflegschaftsbehördlichen Geschäfte über diese Person auch von den dortigen Gerichten geführt werden.

Die im Artikel 15 b enthaltenen Zuständigkeitsregelungen (einschließlich der des Artikels 14,

auf den Artikel 15 b lit. a verweist) beziehen sich nur auf Personen, die Staatsangehörige eines der beiden Vertragsstaaten sind. Eine Zuständigkeitsregelung für Angehörige dritter Staaten besteht nicht, weil es ansonsten in einzelnen Fällen unter Umständen zu Zuständigkeitsstreitigkeiten mit den Heimatbehörden dieser Personen kommen könnte. Nicht erforderlich schien es, eine Regelung für österreichisch-liechtensteinische Doppelbürger aufzunehmen, weil solche Fälle kaum eine Rolle spielen werden.

#### Zu Artikel 15 c

Während Artikel 15 a die Voraussetzungen für die Anerkennung festlegt, regelt dieser Artikel die Voraussetzungen für die Vollstreckung. Danach ist eine Entscheidung im anderen Vertragsstaat zu vollstrecken, wenn die im Artikel 15 a aufgezählten Voraussetzungen — und damit indirekt auch die im Artikel 15 b genannten — für die Anerkennung gegeben sind und die Entscheidung — als zusätzliche Voraussetzung — im Entscheidungsstaat vollstreckbar ist.

#### Zu Artikel 15 d

Hier werden die Unterlagen genannt, die eine Partei beizubringen hat, wenn sie sich auf eine im Entscheidungsstaat gefällte Entscheidung zwecks Anerkennung oder Vollstreckung im anderen Vertragsstaat beruft.

#### Zu Artikel 15 e

Die Bewilligung der Exekution und das Vollstreckungsverfahren richten sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates. Durch diese in Vollstreckungsverträgen übliche Regelung wird dem im internationalen Verfahrensrecht allgemein gültigen Grundsatz entsprochen, daß ein Verfahren immer nach der lex fori abgewickelt wird.

#### Zu Artikel 15 f

Dieser Artikel enthält die in Vollstreckungsverträgen übliche Gleichstellung der gerichtlichen Vergleiche mit den rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen.

#### Zu Artikel 15 g

Die in diesem Artikel enthaltene Regelung ist so zu verstehen, daß auf die Vollstreckung von Unterhaltstiteln nicht die Artikel 15 a bis 15 f, sondern ausschließlich die Bestimmungen des österreichisch-liechtensteinischen Vertrages vom 1. April 1955 über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln, BGBl. Nr. 212/1956, Anwendung finden.